



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg – vertreten durch Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) des Regierungspräsidiums Freiburg – hat mit Schreiben vom 28.04.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 17b Abs.1 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für den Ersatzneubau der Bahnbrücke Schallstadt (B3) gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für den vorliegenden Fall des Baus einer sonstigen Bundesstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind insbesondere die geringe Flächenbetroffenheit, sowie die niedrige Qualität und erhebliche Vorbelastung der betroffenen Flächen (Kriterien 1.1, 2.1 und 2.3 der Anlage 3 zum UVPG).

Das geplante Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Brücke über die Bahnstrecke Karlsruhe-Basel im Verlauf der B 3 am Ortseingang Schallstadt. In diesem Rahmen ist auch ein Umbau des anschließenden Verkehrsknotenpunktes zu einem Kreisverkehr und eine verkehrssicherere Führung des Fuß- und Radverkehrs im Bereich von Knotenpunkt und Bahnlinie beabsichtigt. Die daraus resultierenden Umwelteingriffe stellen jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Punkte:

Die zu erwartende Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben beschränkt sich auf 0,41 ha, von denen mit 0,275 ha der Großteil auf bereits vorhandene Straßen- und Wegeflächen entfällt. Mithin verbleibt eine zusätzliche Versiegelung von etwa 880 m² durch die Baumaßnahme. Darüber hinaus müssen 19 Bäume entfernt und 250 m² Gehölzfläche gerodet werden. (1.1 und 1.3 der Anlage 3 zum UVPG)

Davon werden jedoch keine besonders geschützten Gebiete betroffen (2.3 der Anlage 3 zum UVPG). Insbesondere befinden sich innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens keine Natura 2000-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder Biotopflächen. Zu berücksichtigen ist weiterhin die bestehende erhebliche Vorbelastung des betroffenen Bereichs durch die bestehende B3 und den damit einhergehenden Verkehr (2.1 der Anlage 3 zum UVPG).

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden (1.3 und 3.7 der Anlage 3 zum UVPG). Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich insbesondere das Aufstellen von Reptilien- und Amphibienschutzzäunen am Rande des Baufelds während der Bauarbeiten und die Beschränkung von Gehölzrodungen und Abbrucharbeiten auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vor. Als Ausgleich für den Verlust potentieller Habitate ist als CEF-Maßnahme das Aufhängen von Vogelnistkästen und Fledermauskästen vorgesehen.

Nach den nachvollziehbaren Angaben des Vorhabenträgers ist mit einem lediglich geringfügigen Eingriff zu rechnen. Diesem Ergebnis schließt sich auch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde an und hält die Bilanzierung des LBP für die Schutzgute Arten/Biotope für plausibel.

Zudem ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 87, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 14.07.2020

Regierungspräsidium Freiburg